

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 2.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Uebergangsabgaben und Ausführvergütungen von Erzeugnissen, für welche von verschiedenen Staaten innere Steuern erhoben werden. S. 1.

(N^o. 1525.) Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausführvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. Vom 29. Dezember 1883.

Seit Veröffentlichung der in Nr. 2 des Reichs-Gesetzblattes für 1877 abgedruckten Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausführvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden, sind hinsichtlich der Höhe der Abgaben beziehungsweise Vergütungssätze mehrfache Aenderungen eingetreten. Demgemäß werden gegenwärtig die in der nachstehend abgedruckten Uebersicht bezeichneten Uebergangsabgaben und Vergütungen erhoben beziehungsweise bewilligt.

Berlin, den 29. Dezember 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Burchard.
